

SATZUNG

FISCHEREIVEREIN FINSING e.V.



Satzungsneufassung, gültig ab 30.03.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fischereiverein Finsing e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 110109 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Finsing.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung, sie ist unanfechtbar.

Aufnahmewillige Mitglieder werden zunächst auf ein Jahr zur Probe aufgenommen. Während dieser Zeit kann das Verhältnis von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Aufnahmegebühr wird dann zu 50% zurückerstattet.

Die Probemitgliedschaft endet nach 12 Monaten und geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, insofern keine Kündigung ausgesprochen wurde.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Personen, die sich um die Belange des Vereins oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschließung durch den erweiterten Vorstand muss nicht mehr begründet werden. Die Berufung muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den erweiterten Vorstand zur Entscheidung darüber einzuberufen. Erfolgt dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Nachricht an den zuletzt dem Verein bekannten Kontakt mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Fischereibetrieb, zu befolgen, den fischereirechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Waidgerechtes und ehrliches Verhalten bei der Ausübung der Fischerei ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 8 Verstöße von Mitgliedern

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins, des Bayerischen Fischereigesetzes, gegen fischereirechtlich relevante Gesetze oder Verordnungen verstößt oder dazu Beihilfe geleistet hat oder den Vereinsfrieden stört, können vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- a) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- b) Zeitweiliger Entzug der Fangerlaubnis für alle oder nur bestimmte Vereinsgewässer
- c) Zeitweiliger Entzug des Rechtes an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
- d) Ableistung zusätzlicher Arbeitsstunden beim Arbeitsdienst
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten (§ 8 Buchstabe a, b, c, d)
- f) Vereinsausschluss gem. §6

Über die Vereinsstrafe eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Als weiterer Beitrag sind die Mitglieder verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Arbeitsstunden dienen vorrangig dem Gewässerschutz und der Hege. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der erweiterte Vorstand. Wahlweise kann das Mitglied, die zu erbringenden Arbeitsstunden durch Zahlung eines Geldbetrages abgelten. Die Höhe dieses Geldbetrages, pro nicht geleisteter Arbeitsstunde, beschließt der erweiterte Vorstand. Die festgelegte Obergrenze hierfür beträgt max. das 5-fache des Mitgliedbeitrages. Wurden bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht alle festgelegten Arbeitsstunden erbracht, hat das Mitglied von seinem Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, die entsprechende Ersatzzahlung zu leisten.

Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter und ggf. weitere Wahlhelfer.

Die Wahlen der Vorstandmitglieder und alle weiteren Ämter, haben geheim zu erfolgen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen als Stichwahl statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 12 Vorstand, erweiterter Vorstand

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der erweiterte Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Gewässerwart See,
- f) dem Gewässerwart Bach,
- g) dem 1. Jugendleiter

Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem 2. Jugendleiter,
- c) den beiden Gerätewarten,
- d) und den sieben Beisitzern

Vorstand im Sinne des §26BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Vereins gem. §16
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ehrung langjähriger Mitglieder
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 14 Vorstands- und erweiterte Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung hat mit einer Frist von mind. 1 Woche ohne Vorlage einer Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

§ 15 Vergütungen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergünstigungen geleistet werden, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie wird vom 1.Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Gewässerwartes See
4. Bericht des Gewässerwartes Bach
5. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
6. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
7. Genehmigung der Jahresrechnung
8. Bericht des Jugendleiters

9. Entlastung des Vorstands
10. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer, usw.
11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und ggf. über die Auflösung des Vereins
12. Verschiedenes und Anträge

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Protokollierung

Über Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Die Fischerjugend

Die Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Fischerjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden und wechseln auf Wunsch zu den Erwachsenen.

Die Fischerjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Erforderliche Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Fischerjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

§ 20 Vereinsordnungen und Richtlinien

Der Verein kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen und Richtlinien erstellen. Die Vereinsordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen und Richtlinien ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 21 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich intern, eine Weitergabe an den Verband und auf berechnigte Anforderungen der Behörden ist zulässig.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechnigten erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Finsing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Fischerei zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder.

§ 24 Inkraftsetzung

Vorstehende Satzung wurde am 30.03.2023 in der Mitgliederversammlung verlesen und besprochen und von den anwesenden stimmberechnigten Mitgliedern angenommen.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

1.Vorsitzender
2.Vorsitzender
Kassier
Schriftführer
Gewässerwart See
Gewässerwart Bach
1.Jugendleiter